

25

Rechtsschutzbericht 2025

der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Rechtsschutzbericht **25**



INHALT

Vorwort	3
Arbeitsrecht	4
Sozialrecht	7
Lehrlinge & Jugend	11
Konsumentenpolitik	14
Wohn- & Mietrecht	18

Impressum
Medieninhaber und Verleger:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck
Verfasser: AK Tirol

Soweit in den folgenden Ausführungen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

AK RECHTSSCHUTZ

**Bericht über den von der Kammer für Arbeiter und Angestellte
für Tirol gemäß § 7 AKG 1992 und gemäß § 14 Rechtsschutz-
regulativ im Jahr 2025 gewährten Rechtsschutz**

VORWORT

Im Einsatz für die Gerechtigkeit! – Das ist Auftrag und Ziel der AK Tirol, die sich mit ihren Expertinnen und Experten in Innsbruck und in allen Bezirken dafür einsetzt, dass die 380.000 Mitglieder zu ihrem Recht kommen.

Ob im Arbeits- oder Sozialrecht, in Pensionsfragen, als Konsument:innen, im Wohn- oder Steuerrecht, als Jugendliche oder in Fragen zur Bildung: Insgesamt 296.090 Beratungen haben die AK Profis im vergangenen Jahr 2025 geleistet – und unglaubliche 81,8 Millionen Euro für Mitglieder erkämpft.

Gleichzeitig muss diese enorme Summe auch nachdenklich stimmen: Denn ohne die kostenlose Hilfe der AK hätten viele das ihnen zustehende Geld wohl nicht erhalten.

Deshalb ist es gerade in schwierigen Zeiten besonders wichtig, dass sich die Mitglieder auf die solidarische Hilfe durch ihre Schutzgemeinschaft – die AK – verlassen können, vor allem auch jene, die sich eine umfassende private Versicherung nicht leisten könnten.

Keinen Beitrag zahlen deshalb geringfügig Beschäftigte, Lehrlinge, Präsenz- und Zivildienstler oder wer Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzgeld bezieht, trotzdem steht ihnen das volle Angebot der AK Tirol offen.

Mit freundlichen Grüßen



AK Präsident Erwin Zangerl



ARBEITSRECHT

§ 525 neue Rechtsschutzakten

Auch 2025 war der Großteil der Klagen darauf ausgerichtet, arbeitsrechtliche Ansprüche – in erster Linie offene Entgelte – einbringlich zu machen. Auch einige spezielle Fragestellungen konnten erfolgreich einer Klärung zugeführt werden:

In einem Fall ging es um eine unberechtigte Entlassung unseres Mitglieds, für das die Kündigungsschädigung eingeklagt wurde. Unmittelbar vor der ersten Verhandlung hat der Beklagtenvertreter noch vor dem Gerichtssaal vorgeschlagen, sich bei der Hälfte zu vergleichen. Dies wurde von unserem AK-Juristen jedoch kategorisch abgelehnt und dem Beklagtenvertreter offenbar überzeugend mitgeteilt, dass wir den Fall sowieso gewinnen würden. Daraufhin hat der Beklagtenvertreter sich bereit erklärt, 100 % der Forderung zu bezahlen sowie sämtliche Verfahrenskosten zu übernehmen. Dem Gericht konnte somit noch vor Aufruf zur Sache mitgeteilt werden, dass keine Verhandlung mehr erforderlich ist. Die Angelegenheit konnte somit zur vollsten Zufriedenheit und ohne Kostenbelastung abgeschlossen werden.

Entlassungen mit relativ diffusen Behauptungen oder auch Unterstellungen des für das Vorliegen eines Entlassungsgrundes beweispflichtigen Arbeitgebers kommen immer wieder vor. So wurde in einem Fall vom Arbeitgeber „Vertrauensunwürdigkeit“ vorgebracht, da die Arbeitnehmerin „haarsträubende Äußerungen“ über ihren Arbeitgeber getätigt und sich zudem mit einer anderen Arbeitnehmerin verabredet habe, um die wöchentlichen Besprechungen zu „sabotieren“. Eine außergerichtliche Einigung konnte nicht erzielt werden, weswegen der Klagsweg beschritten werden musste. Offenbar waren die in der Vorkorrespondenz vorgebrachten Vorwürfe des Arbeitgebers nicht in der erforderlichen Intensität vorhanden, denn unmittelbar nach Klagseinbringung wurden sämtliche Ansprüche von der Gegenseite beglichen.

In einem Fall wurde von einer Arbeitnehmerin bei ihrem Arbeitgeber fristgerecht ihr Anspruch auf Elternteilzeit geltend gemacht. In der Folge wurde sie vom Arbeitgeber gekündigt. Die AK Tirol hat gegen die Kündigung eine Klage eingebracht. In der ersten Verhandlung bei Gericht wurde die Kündigung vom Arbeitgeber wieder zurückgenommen.

Einem viele Jahre an der Universität beschäftigten „Senior Lecturer“ wurde nahegelegt, einen Pensionsantrag zu stellen, widrigenfalls er gekündigt würde. Die besonderen Kündigungsschutzbestimmungen des Universitäten-Kollektivvertrags lassen jedoch Kündigungen nur aus bestimmten Gründen zu. Bereits in der erstinstanzlichen Entscheidung wurden die von der Arbeitgeberseite vorgebrachten Kündigungsgründe als nicht ausreichend angesehen und darüber hinaus festgestellt, dass von Arbeitgeberseite deutlich verspätet reagiert worden war, weswegen allfällige Kündigungsgründe selbst bei ihrem Vorliegen verwirkt und verfristet wären. Nach Obsiegen in der ersten Instanz hat dann das OLG Innsbruck die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt und eine Revision an den OGH nicht zugelassen.

Die von uns zahlreich geführten Verfahren vor dem Sozialministeriumservice betreffend beantragte Kündigungen begünstigter Behinderter sind häufig erfolgreich: Oft kann eine Weiterbeschäftigung erreicht werden, und wenn eine Weiterbeschäftigung für beide Seiten nicht mehr anzustreben ist, kann die Situation immer wieder durch Zahlung von Abgangsentschädigungen und freiwilligen Abfertigungen gemildert werden. Die Vertretung in diesen Verfahren erfolgt generell in bewährter und fachkundiger Weise durch unsere eigenen AK-Juristen.

Bei der weit überwiegenden Anzahl der Beratungen sowie der Rechtsschutzfälle geht es um nicht ausbezahlte Löhne und Gehälter, Überstundenentgelte, Überstundenzuschläge, Urlaubersatzleistungen sowie weitere arbeitsrechtliche Ansprüche, aber auch um nicht korrekt vorgenommene kollektivvertragliche Einstufungen.

Auch Bekämpfungen von Kündigungen und Entlassungen (Kündigungs- bzw. Entlassungsanfechtung gemäß § 105ff ArbVG) mittels gerichtlicher Klagsführung, die generell durch unsere erfahrenen AK-Juristen vorgenommen werden, gehören zum Aufgabenportfolio des arbeitsrechtlichen Rechtsschutzes.

Insolvenzen

Tirol wurde auch im Jahr 2025 nicht verschont. Bereits seit dem Frühsommer 2024 gab es in Tirol im Vergleich zu den Vorperioden bei der Zahl der Insolvenzverfahren ein stetiges Plus. Diese Kurve flachte erst im dritten Quartal 2025 ab und die Anzahl der Insolvenzen pendelte sich auf weiterhin hohem Niveau ein. Bei der Verteilung der Insolvenzen ist der Anstieg bei Unternehmen im Immobilienbereich und der Projektentwicklung signifikant.

Insgesamt wurden 2025 für 1.124 Arbeitnehmer Anträge auf Zuerkennung von Insolvenzzentgelt gestellt. Dabei ist es gelungen, für die Tiroler Arbeitnehmer mehr als 14,53 Millionen Euro an Insolvenzzentgelt einbringlich zu machen.

Neben bekannten alteingesessenen Unternehmen wie beispielsweise Travel Europe Reiseveranstaltungs GmbH (120 AN), VOERE Präzisionstechnik GmbH (67 AN), Tirometall GmbH (39AN), Horngacher GmbH (32 AN), Elektroinstallationen Manfred Zanolin e.U. (23 AN) schlitterten im Jahr 2025 eine große Zahl an Klein- und Kleinstbetrieben, quer durch alle Branchen, in die Insolvenz.

Nur in Einzelfällen kann weiterhin von Nachwirkungen der Corona-Pandemie und ausgelaufenen Förderungen als Insolvenzursache ausgegangen werden. Die Tiroler Betriebe sind nicht von den Entwicklungen in Europa und dem Rest der Welt abgekoppelt. Somit leiden sie extrem unter den geopolitischen Unsicherheiten und der andauernden Rezession. Lediglich positiv zu werten ist trotz der allgemein schlechten Wirtschaftslage und der hohen Inflation die sowohl in der Sommer- als auch in der Wintersaison sehr gute Buchungslage in den Tiroler Tourismusbetrieben.

Gerade in Zeiten massiver Teuerung ist in der Insolvenzvertretung ein rasches Handeln oberstes Gebot. Oft stellt schon das Ausbleiben einer Lohn- oder Gehaltszahlung unsere Mitglieder und deren Familien vor ausweglos erscheinende Probleme. Daher gewinnt eine koordinierte, von Empathie und fachlicher Expertise geleitete Gesprächsführung mit allen am Verfahren Beteiligten immer mehr an Bedeutung. Das über Jahrzehnte aufgebaute Netzwerk und Vertrauensverhältnis zwischen der Arbeiterkammer Tirol und den Insolvenzverwaltern sowie den öffentlichen Stellen ist dabei von elementarer Bedeutung, um möglichst rasche Zahlungen für unsere Mitglieder zu ermöglichen. Österreichweit ist jedoch zu bemerken, dass die Prüfkriterien der IEF-Service GmbH für die Zuerkennung von Insolvenzzentgelt strenger werden.

In den letzten Jahren hat die Zahl der in Österreich wohnhaften und sozialversicherten Arbeitnehmer ausländischer Unternehmer stark zugenommen. Dabei handelt es sich in Tirol bei den Fällen mit Auslandsbezug vorwiegend um deutsche Insolvenzen. In Anbetracht der Tatsache, dass dabei auf die Besonderheiten des deutschen Insolvenzrechts und des österreichischen Arbeits- und Sicherungsrechts Bedacht genommen werden muss, sind für die Vertretung unserer Mitglieder häufig selektive Rechtsfragen zu lösen. Selbst deutschen Insolvenzverwaltern ist oft nicht klar, dass trotz aller Bestrebungen einer europäischen Rechtsharmonisierung zwischen den Rechtsordnungen nach wie vor massive Unterschiede bestehen, wobei das österreichische Sicherungsrecht arbeitnehmerfreundlicher ist.



61.160
Beratungen in der AK Innsbruck



**außergerichtliche
Interventionen**

3.484

**in der AK Innsbruck
und in den Bezirkskammern**

In Einzelfällen sind auch bei der Insolvenzvertretung streitige Gerichtsprozesse über ungelöste Rechtsfragen unvermeidlich. Beispielsweise hat das Oberlandesgericht Innsbruck in einem von der Arbeiterkammer Tirol geführten Verfahren bezüglich direkter Leistungszusagen in Betriebspensionsvereinbarungen und Versorgungswerken ein richtungsweisendes Urteil gefällt. Selbst wenn ein gänzlicher Leistungsentfall oder eine Einschränkung für den Fall der wirtschaftlichen Not vorgesehen ist, ist eine Geltendmachung durch den Insolvenzverwalter nach der Insolvenzeröffnung unzulässig. Somit musste der Insolvenzverwalter im konkreten Fall schlussendlich Pensionsabfindungsbeträge in der Höhe von über € 2,6 Millionen anerkennen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Insolvenzvertretung ein komplexer Rechtsbereich mit einer Vielzahl an Verfahrensbeteiligten ist. Daher arbeiten wir auch weiterhin sowohl in der persönlichen Betreuung unserer Mitglieder als auch in der Vertretung gegenüber allen anderen Stellen ständig an der Optimierung der Abläufe. Da es im Moment keine Anzeichen für ein Ende der geopolitischen Unsicherheiten gibt, ist auch für 2026 ein Anstieg der Insolvenzen zu befürchten, somit ist eine umfassende Hilfe für die Betroffenen unerlässlich.

1.124

Insolvenzanträge



34.400

Beratungen in den Bezirkskammern



Summe der Vertretungserfolge

€ 27,425 Mio

Vertretungserfolge:

Ergebnis außergerichtlicher
Interventionen € 8,947 Mio

Ergebnis abgeschlossener
Rechtsschutzakten € 3,948 Mio

Lukrierte

Insolvenzgelder € 14,530 Mio

in der AK Innsbruck
und in den Bezirkskammern

SOZIALRECHT

Der sozialrechtliche Rechtsschutz bleibt auch im Jahr 2025 ein zentraler Bestandteil des Rechtssystems, insbesondere im Hinblick auf Streitigkeiten mit Sozialversicherungsträgern und anderen Institutionen. Die Verfahren und Beschwerden betreffen eine Vielzahl von Themen, die für die soziale Absicherung und die Rechte der Mitglieder von großer Bedeutung sind.

Sozialgerichtsverfahren

Die Sozialgerichtsverfahren sind darauf ausgerichtet, Streitigkeiten mit den Sozialversicherungsträgern zu klären. Zu den wichtigsten Systempartnern gehören:

- › ÖGK (Österreichische Gesundheitskasse)
- › AUVA (Allgemeine Unfallversicherungsanstalt)
- › PVA (Pensionsversicherungsanstalt)
- › BVAEB (Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau)

Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht

Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht richten sich gegen Entscheidungen von:

- › AMS (Arbeitsmarktservice)
- › SMS (Sozialministeriumservice)

Schwerpunkte des Rechtsschutzes

Die zentralen Themen des sozialrechtlichen Rechtsschutzes umfassen:

Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. Einschränkungen in der Arbeitsfähigkeit:
Streitigkeiten über die Feststellung der Arbeitsfähigkeit und deren Einschränkungen und Streitigkeiten gegenüber der Unfallversicherung auf Zuerkennung eines Arbeitsunfalles bzw. Feststellung der gesundheitlichen Einschränkungen.

Feststellung der Schwerarbeit:

Klärung, ob bestimmte Tätigkeiten als Schwerarbeit eingestuft werden.

Pflegestufen:

Einstufung nach dem Pflegegeldgesetz.

Behinderteneinstellungsgesetz:

Verfahren zur Einstufung nach diesem Gesetz.

Arbeitslosenversicherung:

Streitigkeiten über Ansprüche und Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.

Der sozialrechtliche Rechtsschutz bleibt ein unverzichtbares Instrument zur Wahrung der Rechte von AK-Mitgliedern gegenüber Sozialversicherungsträgern und anderen Systempartnern. Die Vielfalt der Themen zeigt die Bedeutung dieses Bereichs für die soziale Sicherheit und Gerechtigkeit.

Telearbeitsgesetz

Mit dem Telearbeitsgesetz, BGBl I 2024/110, wurde ab dem 1. Januar 2025 der Unfallversicherungsschutz im Zusammenhang mit Homeoffice neu geregelt:

Telearbeit im engeren Sinn:

Versichert sowohl während der Arbeitsleistung als auch auf dem Arbeitsweg.

Gilt für Örtlichkeiten:

Wohnung des Versicherten (Haupt- oder Nebenwohnsitz), Wohnung eines nahen Angehörigen (Verwandte, Ehepartner, eingetragene Partner, Lebensgefährten) und Coworking-Spaces in der Nähe des Haupt- oder Nebenwohnsitzes oder der Arbeitsstätte.

Telearbeit im weiteren Sinn:

Versichert nur während der Arbeitsleistung.

**Summe der Vertretungserfolge:
Ergebnis abgeschlossener Rechtsschutzakten**

 **€ 34,663 Mio**

Gilt für Örtlichkeiten:

Andere Orte wie Parks, Kaffeehäuser, öffentliche Räume. Kein Versicherungsschutz für Unfälle auf dem Weg zu und von diesen Orten.

Das Gesetz differenziert klar zwischen verschiedenen Formen der Telearbeit und den damit verbundenen Versicherungsschutzregelungen, wobei der Unfallversicherungsschutz bei Telearbeit im weiteren Sinn eingeschränkt ist und nur während der Arbeitsleistung besteht. Anfragen in diesem Bereich hatte die AK Tirol im Jahr 2025 einige. Anhängige Rechtsfälle hingegen noch nicht.

Psychische Erkrankung als Arbeitsunfall: Voraussetzungen und Anerkennung

Psychische Erkrankungen können unter bestimmten Bedingungen als Arbeitsunfall anerkannt werden. Dies ist jedoch an strenge rechtliche und medizinische Voraussetzungen geknüpft.

Voraussetzungen für die Anerkennung:

Damit eine psychische Erkrankung als Arbeitsunfall anerkannt wird, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

Diagnose nach anerkannten Standards:

Die psychische Erkrankung muss gemäß einem anerkannten Diagnosemanual wie dem ICD (International Classification of Diseases) oder DSM (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders) positiv diagnostiziert und objektiv bestätigt werden.

Unmittelbarer Zusammenhang mit einem Unfallereignis:

Ein Arbeitsunfall wird als plötzliches, zeitlich begrenztes Ereignis definiert, das von außen auf Geist und / oder Körper einwirkt und einen direkten Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit hat. Es ist unerheblich, ob die Körperschädigung durch physische oder psychische Einwirkungen verursacht wird.

Beispiele hierfür sind:

- › Traumatische Ereignisse wie Zugunfälle bei Lokführern,
- › Raubüberfälle oder Amokläufe,
- › Gewalt am Arbeitsplatz, etwa bei Rettungskräften oder Sicherheitsdiensten.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat mehrfach entschieden, dass sowohl durch psychische Einwirkungen als auch durch körperlich-organische Erstschäden ausgelöste depressive Zustände oder andere psychogene Beschwerden als Unfallfolge anerkannt werden können, vorausgesetzt, ein rechtlich relevanter Kausalzusammenhang ist nachweisbar. Dies beinhaltet die Plötzlichkeit des Ereignisses und dessen unmittelbaren Bezug zur beruflichen Tätigkeit.

Kausalität:

Für die Anerkennung der psychischen Erkrankung als Unfallfolge gelten strenge Anforderungen an den ursächlichen Zusammenhang. Die psychische Störung muss wesentlich und ursächlich durch den Unfall ausgelöst worden sein.

Theorie der rechtlich wesentlichen Ursache:

Es muss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden, dass das Ereignis die wesentliche Ursache für die psychische Erkrankung war.

Die Anerkennung einer psychischen Erkrankung als Arbeitsunfall ist möglich, jedoch nur unter strengen Voraussetzungen. Ein singuläres, belastendes Ereignis muss nachweislich die Ursache der Erkrankung sein. Langfristige Belastungen oder Stress am Arbeitsplatz fallen nicht unter diese Regelung.

Die diesbezüglich v.a. gegen die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt behängenden Verfahren haben teilweise Aussicht auf Erfolg, v.a. bei Vorliegen posttraumatischer Belastungsstörungen. Bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs wird häufig ein medizinisches Gutachten eingeholt, um die spezifischen externen Einwirkungen des Unfalls im Kontext einer möglichen Vorerkrankung zu bewerten. Depressionen und Persönlichkeitsstörungen durch Konflikte oder Stress am Arbeitsplatz, die sich über längere Zeit entwickeln, führen meist zu keiner Anerkennung als Unfallfolge bzw. Zuerkennung einer Versehrtenrente.

Das gilt auch für die Diagnose Burnout. Diese entsteht vielfach durch langfristige Überlastung und ist nicht auf ein einmaliges Ereignis zurückzuführen.

Entzug des Rehabilitationsgeldes

Eine wesentliche Besserung des Gesundheitszustands kann in Österreich zum Entzug des Rehabilitationsgeldes führen. In solchen Fällen wird der Gesundheitszustand durch die Pensionsversicherung regelmäßig überprüft und ärztliche Gutachten erstellt. Wenn sich der Zustand der betroffenen Person so verbessert hat, dass sie nicht mehr als invalid oder berufsunfähig gilt, wird das Rehabilitationsgeld entzogen. Verfahren gegen die Pensionsversicherungsanstalten haben sehr oft die Bestimmungen bzgl. des Entzuges von Leistungen zum Thema.

Voraussetzungen für den Entzug

Wesentliche Besserung des Gesundheitszustands:

Der Zustand hat sich gegenüber dem Zeitpunkt der Zuerkennung der Leistung so verbessert, dass die Person nicht mehr als invalid oder berufsunfähig gilt.

Mitwirkungspflicht:

Die betroffene Person verweigert ohne sachlichen Grund die Teilnahme an zumutbaren Rehabilitationsmaßnahmen, die zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendig sind.

Verfahren:

Begutachtung durch medizinische Gutachter. Bescheid der Pensionsversicherung, der den Entzug der Leistung feststellt. Die Leistung endet mit Ablauf des Monats, der auf die Zustellung des Bescheids folgt.

Beispiele für wesentliche Besserung:

- › Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit durch medizinische Rehabilitation.
- › Anpassung an bestehende gesundheitliche Einschränkungen, sodass die Person wieder beruflich tätig sein kann.

Mitwirkungspflicht:

Personen müssen an medizinischen oder beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilnehmen, um eine Besserung zu erreichen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann ebenfalls zum Entzug des Rehabilitationsgeldes führen.

Die behängenden Gerichtsverfahren enden teils mit unterschiedlichsten Ergebnissen. Diese Verfahren werden oft mit Urteilen in der ersten Instanz entschieden; wobei manchmal seitens der Pensionsversicherungsanstalt Berufungen an das Oberlandesgericht eingebracht wurden.

Die AK Tirol führte ein Verfahren bis zum OGH wegen einer Entziehung des Rehabilitationsgeldes bei geringfügiger Verbesserung des Gesundheitszustands

Der Kläger erhielt seit 01.12.2021 Rehabilitationsgeld aufgrund einer rezidiven depressiven Störung, die ihn an der Ausübung einer Tätigkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt hinderte.

Mit Bescheid vom 19.01.2023 entzog die beklagte Pensionsversicherungsanstalt dem Kläger das Rehabilitationsgeld mit 28.02.2023, da vorübergehende Invalidität nicht mehr vorliege.

Der Kläger begehrte die Feststellung des Anspruchs auf Rehabilitationsgeld aus der Krankenversicherung über den 28.02.2023 hinaus.

Ausführungen des OGH

Entziehung Rehabilitationsgeld:

Nach der Rechtsprechung des OGH kann eine Leistung nur entzogen werden, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben, etwa durch Wiederherstellung oder Besserung des körperlichen oder geistigen Zustands des Versicherten.

Irrtümliche Leistungszuerkennung:

Bei irrtümlicher Annahme des Vorliegens vorübergehender Invalidität ist eine Entziehung des Rehabilitationsgeldes gerechtfertigt, wenn eine – auch nur geringfügige – Verbesserung des Gesundheitszustands feststellbar ist, die sich auf ursprünglich bestehende Beeinträchtigungen bezieht.

Verbesserung Gesundheitszustand:

Im vorliegenden Fall kam es zu einer Verbesserung des Gesundheitszustands des Klägers, da er – anders als zum Zeitpunkt der Gewährung des Rehabilitationsgeldes – nunmehr wieder Arbeiten durchführen kann, die eine besondere Konzentrationsfähigkeit über einen längeren Zeitraum hinweg erfordern.

Leider wurde dieses Verfahren aufgrund der Ausführungen des OGH verloren.

Feststellung der Schwerarbeitszeiten

Seit knapp 20 Jahren besteht die Regelung über die Gewährung einer Schwerarbeitspension. Es gibt unterschiedliche Ziffern bzw. Bestimmungen in der Schwerarbeitsverordnung, die in Gerichtsverfahren geprüft werden müssen. V.a. die Regelung der Ziffer 4, wonach bei Männern 2.000 und bei Frauen 1.400 Arbeitskilokalorien nachgewiesen werden müssen, sorgt für große Unsicherheit bei den Betroffenen. Schwer verständlich ist für einige Mitglieder, dass mehr oder weniger durchgehend schwere körperliche Arbeit durchzuführen ist, um auf die notwendigen Arbeitskilokalorien zu kommen. Psychische Belastungen, z.B. auch im Berufsverkehr oder in Dienstleistungsberufen, können überhaupt nicht berücksichtigt werden. Auf Grund der vielen Gutachten, sei es aus leistungsphysiologischer oder berufskundlicher Sicht, ist es oft schon bei der Klagsaufnahme erkennbar, wer die Voraussetzungen erfüllen kann oder nicht. Daher wird nach Rücksprache mit den Parteien im Hinblick auf die Kosten eines Gerichtsverfahrens die Rechtsschutzgewährung genau geprüft.

Neue Rechtsfragen wie durch die Neuregelung der Ziffer 5 (berufsbedingte Pflege (Pflegeassistenz, Pflegefachassistenz, DGKP) von erkrankten und behinderten Menschen, sofern dabei nicht überwiegend bloße Verwaltungstätigkeiten ausgeübt werden) hinsichtlich der Anerkennung der Schwerarbeitsmonate werden zukünftig in Gerichtsverfahren (auch bis zum OGH) geklärt werden müssen, um Rechtssicherheit zu schaffen.

§ neue
Rechtsschutzakten
1.538

LEHRLINGE & JUGEND



Beratungen in der AK Innsbruck und in den Bezirkskammern

Ganz grundsätzlich unterscheidet sich die Tätigkeit der Jugendabteilung im Zusammenhang mit Rechtsberatung und -vertretung etwa von jener der arbeitsrechtlichen Abteilung dadurch, dass mit den jugendlichen Mitgliedern ein stärkerer persönlicher Kontakt aufgebaut wird, was teilweise zu monatelangen „Beziehungen“ über telefonische oder Emailkontakte führt. Die Mitarbeiter:innen der Jugendabteilung sind somit in arbeitsrechtlichen Fragen nicht nur als Experten und Rechtsvertreter gefragt, sondern auch als kundige Ansprechpartner, Betreuer und manchmal sogar als Seelenröster.

Außerdem führt die Jugendabteilung sowohl die Vertretung vor dem Arbeits- und Sozialgericht als auch in Insolvenzanlagen selbst durch. Dazu zählt neben der Einbringung von Klagen in erster und zweiter Instanz, dem Vorbereiten von Musterprozessen, dem Stellen von Exekutionsanträgen auch die Anmeldung von Forderungen beim Insolvenz-Entgelt-Fonds.

Beispielhafte Fälle aus der Beratungs- und Vertretungspraxis der Jugendabteilung

Eine Lehrvertragslösung ist häufig der Schlusspunkt einer monatelangen schwierigen Arbeitsbeziehung. An der über die Zeit immer schlechter werdenden Zusammenarbeit haben – wie meistens – beide Seiten ihren Anteil. Und so ist es in vielen Fällen eine gerechte und praktikable Lösung, sich bei der Bemessung von Schadensersatzleistungen ein Stück entgegenzukommen und über eine Einigung am Vergleichswege ein riskantes Beweisverfahren oder gar eine Schlammschlacht bei Gericht zu vermeiden.

So auch im Falle eines Lehrlings zum KFZ-Techniker, wo der Streit über die Berechtigung seiner Entlassung in einer Vergleichszahlung über € 2.000,- mündete.

Manchmal unterbleibt eine gerichtliche Klärung allerdings nicht aus pragmatischen Vernunftüberlegungen, sondern einfach, weil sich ein junger Mensch ein längeres Verfahren vor Gericht nicht zutraut. Dann bleiben Ansprüche – wie im Fall einer jungen Zahnarztassistentin aus dem Zillertal – einfach unerfüllt und eine Rechtsdurchsetzung muss trotz guter Ausgangslage und großer Chancen unterbleiben.

Erfolgreicher war da die Vertretung einer jungen Küchenhilfe, die von ihrem Betrieb fälschlich als Lehrling entlohnt wurde. Der Abschluss eines Lehrvertrages war zwar ursprünglich geplant, kam aber trotz wiederholter Urgezen der Jugendlichen aus Verschulden des Betriebes nicht zustande. Die sich ergebenden Differenzansprüche mussten gar gerichtlich geltend gemacht werden: € 1.000,-.

Nicht immer sind es Geldansprüche, die durchgesetzt werden müssen. In einem Filialbetrieb einer Gartencenter-Kette wurden die Lehrlinge an 6 Arbeitstagen pro Woche beschäftigt, was den Regelungen des Kollektivvertrages der Blumenbinder und -händler widerspricht. Nach Intervention durch die Jugendabteilung wurden die Arbeitszeiten geändert und die Lehrlinge haben nun die ihnen gebührenden zwei freien Tage pro Woche.

Gerade bei Jugendlichen spielen auch kleinere Geldbeträge oft eine große Rolle, weshalb die Jugendabteilung sich auch bei geringfügigen Fehlbeträgen für ihre Mitglieder voll einsetzt. Die für einen Zillertaler Drogerielehrling hereingebrachten € 40,- erbrachten ihr nicht nur eine kleine Entlastung, sondern auch die Erkenntnis, dass Recht auch in einem derartigen Fall Recht bleiben muss.

Um etwas mehr ging es bei einem Spenglerlehrling aus Innsbruck-Land, dessen Lehrbetrieb ihm den Lohn über mehrere Monate schuldig blieb. Knapp € 4.000,- mussten eingeklagt werden und – nach Eröffnung eines Konkursverfahrens – beim Insolvenz-entgelt-Fonds beantragt werden.

100

außergerichtliche Interventionen



in der AK Innsbruck und in den Bezirkskammern

In ganz vielen Fällen geht es aber gar nicht ums Geld an sich. Da besteht die Betreuung jugendlicher Mitglieder durch die AK Jugendabteilung einfach darin, Ansprechpartner zu sein und den Lehrling durch eine schwierige Zeit oder die Lösung seines Lehrverhältnisses zu begleiten. In manchen Fällen kommt es über Wochen zu beinahe täglichen telefonischen oder Emailkontakten.

Ganz oft geht es um die Richtigkeit der Abrechnungen. Ein typischer Anspruch, der von Betrieben gerne übersehen wird, ist die Entfernungszulage des Metaller-Kollektivvertrages. Bei knapp € 12,- pro Tag auf Montage kommt schon einiges zusammen, bei einem Innsbrucker Elektrolehrling waren es beispielsweise über € 700,-.

Dass eine Entlassung eines Lehrlings unmittelbar zu erfolgen hat und nicht drei Wochen im Vorhinein erklärt werden kann, hat einen Innsbrucker Elektrobetrieb nicht weniger als € 5.600,- gekostet. Schließlich zielen Entlassungsgründe auf die Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung ab, was bei einer „Voraus-Entlassung“ aus logischen Gründen nicht möglich ist.

Nur wenige Tage dauerte das Beschäftigungsverhältnis einer jungen Innsbruckerin in einer Konditorei. Der im Betrieb gepflogene Umgangston (insbesondere jungen Frauen gegenüber) war für das Mädchen nicht hinzunehmen, weshalb sie die Zusammenarbeit wieder beendete. Prompt blieb ihr der Betrieb über Monate den gebührenden Lohn (knapp € 300,-) schuldig. Die doch überschaubare Summe musste eingeklagt, exekutiert und schließlich im von der Arbeiterkammer angestregten Insolvenzverfahren geltend gemacht werden.

Schlechte Ausbildungsbedingungen waren für einen IT-Lehrling der Grund, sein Lehrverhältnis in einer Bank aufzulösen. Da die Ausbildungsqualität im Vergleich etwa zur Entlohnung oder Arbeitszeit schlechter gemessen und damit bewiesen werden kann, endete die Zusammenarbeit mit einem Vergleich.

Anderer Art war die Vertretung eines Oberländer Kochlehrlings, dessen Betrieb auf die Idee kam, ihn in der Zwischensaison auf der Baustelle als Hilfsarbeiter einzusetzen. Nach der Weigerung des Lehrlings, diese berufsfremde Tätigkeit auszuüben, und nachdem eine eigentlich sinnvolle, überbetriebliche Ausbildung während der Schließzeit in einem anderen Betrieb nicht mehr organisiert werden konnte, wurden die entstandenen Fehlzeiten vom Betrieb als Urlaub gezählt. Das konnte die AK Jugendabteilung am Interventionswege erfolgreich verhindern.

Einvernehmliche Lehrvertragslösungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer sogenannten Behebungsbescheinigung durch die Arbeiterkammer. Damit soll sichergestellt werden, dass eine derartige Lösung wohl durchdacht ist und ein Lehrling auch nicht vom Betrieb über den Tisch gezogen werden kann. Genau das versuchte ein Hotelier im Umfeld der Landeshauptstadt, als er von der Schwangerschaft seines Lehrlings erfuhr. Durch das Einschreiten der AK Jugendabteilung konnte auf die Unwirksamkeit der Lösung verwiesen und die Fortsetzung des Lehrverhältnisses erwirkt werden.

Einem Imster Friseurlehrling wurde nach Beendigung der Lehrzeit in der Endabrechnung ein Betrag von über € 400,- für „Minusstunden“ abgezogen. Tatsächlich stellte sich heraus, dass die möglicherweise entstandenen Minusstunden ausschließlich dadurch zustande kamen, dass die Chefin sich selbst immer wieder frei nahm und den Lehrling dann einfach heim-schickte. Eine Urlaubsvereinbarung etwa auf Wunsch des Lehrlings gab es zu keinem Zeitpunkt. Freilich konnte die Richtigstellung der Abrechnung durchgesetzt werden, allerdings erst nach Androhung einer klagsweisen Erledigung.

§ 5

neue
Rechtsschutzakten

Fehler können jedem passieren: auch Lohnbüros von Lehrbetrieben sind nicht frei davon. Dass es zur Durchsetzung eines irrtümlich reduziert bezahlten Lohns für einen Hotelkauffrau-Lehrling tatsächlich eines Gerichtsverfahrens bedurfte, ist freilich die unrühmliche Ausnahme.

Entgegen der Vereinbarung im befristeten Vertrag einer Ferialarbeiterin wurde das Dienstverhältnis seitens des Betriebes ohne nähere Erläuterungen einfach aufgelöst. Der Betrieb berief sich dabei auf die Probezeit von einem Monat. Die Judikatur des OGH besagt demgegenüber, dass Probezeitvereinbarungen in einem Dienstverhältnis, das maximal gleich lang ist wie die Probezeit selbst, ungültig sind. Darauf musste der Betrieb hingewiesen werden, verbunden mit der Aufforderung, den Lohn für die restliche Zeit des befristeten Ferialjobs auszusahlen.

Ohne die gesetzlich vorgeschriebene Belehrung durch die Arbeiterkammer unterschrieb ein Malerlehrling die einvernehmliche Lehrvertragslösung, die ihm vom Chef vorgelegt wurde. Dass die Lösung damit rechtsunwirksam war, war beiden nicht bewusst. Nach Vorsprache in der AK Jugendabteilung konnte sich der Lehrling arbeitsbereit erklären und die Arbeiterkammer konnte somit für die schuldlos entstandenen Fehltag die Entlohnung lukrieren.

Ein weiblicher Osttiroler Tischlereilehrling begann gegen Ende der Lehrzeit mit der Fertigung des Gesellenstückes. Nach einem Arbeitsunfall wurde das Mädchen entlassen. Für die unbegründete Entlassung wurde die Kündigungsentschädigung erfolgreich geltend gemacht. In der Folge verweigerte der Betrieb die Herausgabe des halbfertigen Gesellenstückes, stellte andererseits für Werkzeug- und Materialkosten € 2.400,- in Rechnung. Dieser ungerechtfertigte Abzug musste klagsweise einbringlich gemacht werden. Das Gesellenstück blieb verschollen.

Ein negatives Berufsschulzeugnis kann zum Einfrieren des Lehrlingseinkommens im Folgelehrjahr führen – wenn der jeweilige Kollektivvertrag dies vorsieht. Nicht der Fall ist dies jedoch bei den Friseuren, auch wenn das die Chefin irrtümlich glaubte. Die so entstandene Differenz von über € 800,- wurde nach Intervention durch die AK Jugendabteilung jedoch anstandslos beglichen.

Ein ehemaliger Lehrling wandte sich an die Jugendabteilung der Arbeiterkammer, als er nach dem Ende seiner Lehrzeit in der Behaltezeit gekündigt wurde. Bei der Endabrechnung wurden ihm die noch offenen Urlaubstage nicht zur Auszahlung gebracht. Im Rahmen der Beratung stellte sich dann heraus, dass nicht nur die offenen Urlaubstage nicht ausbezahlt wurden, sondern er auch noch fristwidrig einen Monat zu früh gekündigt wurde. Nach Intervention durch die Arbeiterkammer erhielt er 34 Urlaubstage sowie einen Monatslohn, gesamt € 5.300,- nachbezahlt.



Summe der Vertretungserfolge

€ 172.790

Vertretungserfolge:

Ergebnis außergerichtlicher Interventionen	€ 71.090
Ergebnis abgeschlossener Rechtsschutzakten	€ 2.640
Ergebnis erzielter Insolvenzgelder	€ 99.060

KONSUMENTENPOLITIK

AK Konsumentenschutz: Information, Beratung, Intervention, Rechtsdurchsetzung

Die AK Konsumentenschützer helfen, wenn Konsumenten nicht zu ihrem Recht kommen. Unternehmen, die besonders dreist agieren, negativ auffallen oder mit rechtlich unzulässigen Vertragsklauseln versuchen, Konsumenten zu übervorteilen, werden auch geklagt. Im Bereich Konsumentenschutz kann die AK Tirol freiwillige Rechtsschutzdeckung für besondere, über den Einzelfall hinausgehende bzw. musterhafte Sachverhalte gewähren, um rechtlich unzulässigen Vorgangsweisen, die eine Mehrzahl von Konsumenten betreffen, effektiv zu begegnen oder in musterhaften Fällen für Rechtssicherheit zu sorgen.

Bilanz AK Konsumentenschutz 2025

**Gesamt 44.300 Beratungen und
2.604 außergerichtliche Interventionen.**

**Freiwilliger Rechtsschutz /
Vertretungen bei Gericht
gemäß AK Rechtsschutzregulativ:**

Führen von Musterklagen, Verbandsklagen sowie Übernahme von Passivdeckungen bei drohenden Klagen gegen Konsumenten.

Gesamt € 1.568.640,-
an Summe erzielter Vertretungserfolge,
davon € 1.359.760,-
erzielte außergerichtliche Vertretungserfolge
und € 208.880,-
erzielte gerichtliche Vertretungserfolge.

Zusätzlich konnten die AK Konsumentenschützer auch im Jahr 2024 mit rechtlichen Fachinformationen und wertvollen Tipps bei unklaren Ansprüchen oder zweifelhaften Forderungen effektiv „Hilfe zur Selbsthilfe“ leisten. Das brachte für Tiroler Konsumenten in Summe zusätzlich hunderttausende Euro an Ersparnis.

Konsumenten-Aufreger 2025

Ärger mit Dienstleistern

Probleme mit Handwerkern, Fitnessstudios, Beförderungsunternehmen, Kursanbietern, Anbietern von „Coachingverträgen“, diversen Freizeitdienstleistern wegen mangelhaften Leistungen, überhöhten Preisen oder fragwürdigen Geschäftsbedingungen führten im Berichtsjahr zu vielen Konsumentenbeschwerden. Ebenso waren eine Vielzahl von Beschwerden zu (angedrohten) Besitzstörungsklagen bzw. Forderungen von „Vertragsstrafen“ wegen unzulässigem Parken zu verzeichnen. Der Gesetzgeber hat mittlerweile mit gesetzlichen Änderungen darauf reagiert, um die „Parkplatzabzocke“ hintanzuhalten.

Online-Verträge

Eine Vielzahl an rechtlichen Auseinandersetzungen gab es auch bei Online-Verträgen. Angebliche Abonnements, fragwürdige bzw. überhöhte Forderungen, Beschwerden zu mangelhaften Leistungserbringungen, Verweigerung des gesetzlichen Widerrufsrechts, Nichterreichbarkeit der Anbieter oder Fragen zu unklarer und intransparenter Vertragsgestaltung waren häufige Beschwerdegründe.

Finanzdienstleistungen

Viele Fragen gab es zu Kreditverträgen, Versicherungsverträgen oder Leasing. Ebenso gab es viel Ärger mit undurchsichtigen, fragwürdigen bzw. betrügerischen Finanzprodukten, Ablehnungen durch Versicherungen nach Schadensfällen, unklaren Vertragsklauseln in Finanzdienstleistungsverträgen, Beschwerden zu unklaren bzw. unzulässigen Gebühren (insbesondere Kreditbearbeitungsgebühr), oder Fragen zu Mahnungen oder Inkassoforderungen. Auch 2025 war die Expertise der Expert:innen der AK Tirol im Bereich Finanzdienstleistungen sehr oft gefragt.

Ärger beim Einkauf

Hohe Preise, insbesondere bei Lebensmitteln oder Drogerieartikeln, waren auch im Berichtsjahr 2025 wiederum sehr häufig Grund für Ärger und Beschwerden.

§ 13

neue
Rechtsschutzakten

Auch Anfragen zu mangelhaften Waren, Lieferverzögerungen, Probleme bei Vertragsrücktritten oder bei der Durchsetzung von gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen waren ebenso stark vertreten.

Mangelhafte Reiseleistungen

Flugverspätungen, Flugannullierungen, Probleme oder unklare und überhöhte Gebühren bei der Buchung, Buchungsplattformen oder Reisemängel wie Lärm und Schmutz führten auch im Jahre 2025 wieder häufig zu Konsumentenärger.

Handy und Internet

Auch im Bereich Telekommunikation gab es häufige Beschwerden zu unklaren oder überhöhten Rechnungen, Problemen bei der Kündigung, Preiserhöhungen aufgrund von Indexanpassungen; intransparente Vertragsgestaltung oder unklare bzw. überhöhte Mahn- bzw. Inkassokosten gaben ebenfalls oft Anlass zu Beschwerden.

Ausgewählte Fälle im Rahmen des AK Rechtsschutzes 2025

Freiwilliger Rechtsschutz / Bitumendächer (Musterverfahren) – erfolgreicher Abschluss

In einem Rechtsstreit um ein mangelhaft errichtetes Dach bei einem Einfamilienhaus hat das LG Innsbruck nach mehrjähriger Verfahrensdauer einer – von der AK Tirol im Rahmen des freiwilligen Rechtsschutzes unterstützten – betroffenen Familie erfreulicherweise bereits einen Schadenersatzbetrag in Höhe von € 23.489,60 zuzüglich 4 % Zinsen zugesprochen. Das Mehrbegehren von € 31.510,40 samt Zinsen wurde jedoch vorerst abgewiesen. Für die Höhe des gerichtlichen Zuspruchs war insbesondere die Berechnungsmodalität / Abzug „Neu für Alt“ maßgeblich. Das Gericht unterstellte, dass das schadhafte Dach eine Restnutzungsdauer von (nur) sechs Jahren habe, obwohl eigentlich eine „doppelte Restnutzungsdauer“ gegeben war. Daher wurde im Rahmen des freiwilligen Rechtsschutzes Berufung erhoben.

Erfreulicherweise hat das OLG Innsbruck als Berufungsinstanz der Berufung stattgegeben und die Höhe der Entschädigung zugunsten des Klägers sehr vorteilhaft abgeändert. Der Familie wurde ein Schadenersatzbetrag in Höhe von gesamt € 37.842,63 samt Zinsen zugesprochen. Auch der Kostenersatz (durch die Gegenseite) hat sich von € 4.805,86 auf € 17.264,50 erhöht. Ebenso hatte die Gegenseite die Kosten des Berufungsverfahrens zur Gänze zu tragen. Das Berufungsverfahren wurde somit zu 100 % gewonnen, das Hauptverfahren wurde dem Grunde nach ebenso zu 100 %, der Höhe nach zu rund 68 %, somit zu rund 2/3, gewonnen.

Freiwilliger Rechtsschutz (Patientenrecht) – sehr erfreuliches Urteil des OLG Innsbruck

In diesem Fall, in dem die AK Tirol eine ergänzende (subsidiäre) Rechtsschutzdeckung zur bereits bestehenden Rechtsschutzversicherung gewährt hat, ging es um einen Patienten, der über Jahre hinweg weder von der betroffenen Klinik noch von anderen Ärzten über einen auffälligen Befund, der im Rahmen einer anderen internistischen Behandlung erhoben wurde, informiert wurde. Die Klinik hat einen auffälligen Befund zwar an weitere Ärzte übermittelt, der Patient wurde jedoch von Niemandem über den Befund entsprechend in Kenntnis gesetzt. Erst Jahre später, im Zuge von weiteren Untersuchungen, erhielt der Patient darüber Kenntnis. Mittlerweile wurde eine schwere Erkrankung beim Betroffenen diagnostiziert. Im gerichtlichen Verfahren gegen die Klinik sowie weitere Ärzte hat das OLG Innsbruck dem Patienten einen Schadenersatzbetrag in Höhe von gesamt € 122.000,- zugesprochen und unter anderem festgestellt, dass die Aufklärungspflicht eines Arztes auch die Pflicht umfasst, den Patienten über mögliche Gefahren und schädliche Folgen einer Behandlung oder ihrer Unterlassung entsprechend zu unterrichten. Wenn ein Arzt erkennt, dass bestimmte ärztliche Maßnahmen erforderlich sind, dann hat er den Patienten auf deren Notwendigkeit und die Risiken ihrer Unterlassung hinzuweisen. Diese erforderlichen strengen Aufklärungspflichten wurden nach Ansicht des Gerichtes von allen beteiligten Parteien nicht entsprechend wahrgenommen, sodass diesbezüglich eine Haftung aller beklagten Parteien bestand.



**Beratungen in der AK Innsbruck
und in den Bezirkskammern**

Freiwilliger Rechtsschutz / Klage gegen Versicherung

Eine Konsumentin erlitt ein Aneurysma und anschließend einen Schlaganfall. Die Betroffene hatte seit vielen Jahren eine private Krankenversicherung, darin enthalten auch eine Taggeldvereinbarung. Das Taggeld für den stationären Aufenthalt im Landeskrankenhaus Innsbruck wurde bezahlt, das Taggeld für den Zeitraum des Aufenthaltes im Landeskrankenhaus Hochzirl jedoch nur teilweise. Als Begründung wurde angeführt, dass eine „Prüfung der medizinischen Unterlagen“ ergeben hätte, dass zu diesem Zeitpunkt (Ende der gewährten Taggeldzahlung) die Akutbehandlung abgeschlossen gewesen sei und die weitere Behandlung lediglich der Remobilisation / Rehabilitation gedient habe und dafür kein Taggeld zustehen würde. Aus einer medizinischen Stellungnahme ging jedoch hervor, dass für die (gesamte) Aufenthaltssdauer im LKH Hochzirl eine klare medizinische Indikation zur stationären Behandlung der Patientin bzw. Notwendigkeit bestanden hatte. Dennoch blieb die Versicherung bei ihrer ablehnenden Haltung. In der Folge wurde im Rahmen des freiwilligen Rechtsschutzes eine Klage gegen die Versicherung eingebracht. Nachdem die Versicherung anfangs auch gerichtlich noch jeglichen Anspruch bestritten und anfangs sogar Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts geltend gemacht hatte, konnte in der Folge dann erfreulicherweise recht rasch ein sehr positiver Vergleich dahingehend abgeschlossen werden, dass die Versicherung einen Kostenbetrag iHv. € 7.920,- sowie € 1.743,50 an anteiligen Prozesskosten bezahlte. Der Betrag von € 7.920,- entsprach 75 % des gesamten Leistungsbegehrens und konnte damit der Betroffenen rasch und effektiv geholfen und der Rechtsschutzfall positiv abgeschlossen werden.

Erfolg im freiwilligen Rechtsschutz betreffend „Finanzsanierer“: Strafrechtliche Verurteilung sowie Schadenersatz für alle vertretenen Konsument:innen erreicht

Infolge einer, nach massiven Beschwerden mehrerer Betroffener von der AK Tirol eingebrachten Sachverhaltsdarstellung betreffend die Vorgehensweise der beiden „Finanzsanierungsunternehmen“ A-Z Finanzmanagement GmbH und W.I.F.H GmbH, hat das Landesgericht Innsbruck nach durchgeführter Strafverhandlung zwei ehemalige Geschäftsführer rechtskräftig wegen des Vergehens des schweren und gewerbsmäßigen Betruges in 21 Fällen schuldig gesprochen. Dem Strafurteil zufolge haben die beiden ehemaligen Geschäftsführer im bewussten und gewollten Zusammenwirken Mitarbeiter:innen von Callcentern dazu bestimmt, den Opfern entweder die unwahre Zusage zu erteilen, dass ein Kredit vermittelt wird und tatsächlich Gelder (Kreditzahlungen) ausbezahlt werden oder es trotz ausdrücklicher Anfrage nach einem Kredit vorsätzlich zu unterlassen darüber aufzuklären, dass eine Kreditgewährung tatsächlich nicht erfolgen wird. Durch eine von der Staatsanwaltschaft Innsbruck angeordnete Telefonüberwachung konnte der von der AK Tirol angezeigte Verdacht, wonach die Opfer getäuscht und dazu bewegt wurden, anstatt der gewünschten Kredite für sie völlig zwecklose Finanzsanierungsverträge zu unterschreiben, bestätigt werden.

**Vertretungserfolge:
Ergebnis
außergerichtlicher
Interventionen
€ 1,359.760**

**Ergebnis
abgeschlossener
Rechtsschutzakten
€ 208.880**

Summe der Vertretungserfolge



€ 1,568.640

Über das Vermögen der A-Z Finanzmanagement GmbH und der W.I.F.H GmbH wurde zwischenzeitlich ein Insolvenzverfahren eröffnet, beide Unternehmen sind bereits gelöscht. Die rechtskräftig verurteilten ehemaligen Geschäftsführer haften nach dem Strafurteil des Landesgerichtes Innsbruck auch persönlich für den Schaden der am Strafverfahren beteiligten Opfer. Den am Strafverfahren als Privatbeteiligte angeschlossenen AK Mitgliedern konnte dadurch insgesamt ein Schaden von € 9.125,- ersetzt und dieses Verfahren für alle seitens der AK Tirol vertretenen Mitglieder äußerst positiv und erfolgreich abgeschlossen werden. Die beiden verurteilten ehemaligen Geschäftsführer haben nach Aufforderung seitens der AK Tirol an deren deutsche Rechtsvertretungen allen als Privatbeteiligte dem Strafverfahren angeschlossenen Betroffenen den entstandenen Schaden ersetzt.

Erfolgreiche außergerichtliche Intervention / Paypal bzw. booking.com

Ein Konsument erhielt eine (gefälschte) E-Mail. Darin wurde behauptet, dass ein anderes Mobilgerät versucht habe, sich mit dem Paypal Konto des Betroffenen zu verbinden. Für den Fall, dass es sich nicht um einen autorisierten Zugriff handle, sei auf einen Link zu klicken. Der Konsument hat auf den Link geklickt und in der daraufhin erscheinenden Maske seine E-Mail-Adresse samt Paypal Passwort angegeben. In der Folge sollte er eine SMS auf sein Mobiltelefon übermittelt erhalten. Da dies nicht geschah, wurde er stutzig und hat sofort bei seiner Bank angerufen und um Sperrung seiner Kreditkarte und seines Bankkontos ersucht. Auch Paypal wurde umgehend telefonisch kontaktiert, um den Account sperren zu lassen. Ebenso wurde Anzeige bei der Polizei erstattet. In der Folge stellte der Betroffene eine Transaktion auf seinem Paypal Konto in Höhe von € 13.462,50 an die Booking.com BV fest. Er hat die von ihm – nicht autorisierte – Zahlung sofort bei Paypal reklamiert und den unbefugten Kontozugriff gemeldet. Die Beschwerde blieb jedoch erfolglos.

Nachdem er sich an die AK Tirol gewandt hat, wurde darauf hingewiesen, dass keinerlei Buchungen über Booking.com vorgenommen wurden und auch eine Zahlung in Höhe von € 13.462,50 keineswegs – wie von Paypal behauptet – dem sonstigen Buchungsverhalten des Betroffenen entspricht. Weiters hat der Betroffene die Transaktion auch nicht mit der erforderlichen 2-Faktor-Autorisierung freigegeben und wurde daher die Rückbuchung des gesamten Betrages gefordert. Paypal lehnte eine Entschädigung vorerst weiter ab. Nach nochmaliger Intervention durch die AK Tirol wurde der Fall nochmals eingehend geprüft und in der Folge seitens Paypal erfreulicherweise mitgeteilt, dass dem Geschädigten der gesamte Betrag in Höhe von € 13.462,50 erstattet wird.



2.604

**außergerichtliche Interventionen
in der AK Innsbruck
und in den Bezirkskammern**

WOHN- & MIETRECHT

Rechtliche Unterstützung durch Beratung in miet- und wohnrechtlichen Fragen

Ein wesentlicher Teil unserer Kundenkontakte dreht sich um juristische Beratung in miet- und wohnrechtlichen Angelegenheiten. Unsere Mitglieder informieren sich vornehmlich über rechtliche Aspekte zu miet- oder wohnrechtlichen Fragestellungen, um zunächst eigenständig bestehende Problemlagen zu lösen.

Im Bereich des Mietrechts entstehen häufig Fragen zur Instandhaltung, zu Mängeln in der Mietwohnung, zu Beschädigungen und Kautionsansprüchen oder zur Problematik hoher Betriebs- und Heizkostennachforderungen. Die Sachverhalte werden zunehmend komplexer, oft sind Verträge unklar, und die aktuelle Rechtsprechung ist vielen Mitgliedern nicht bekannt. Die Arbeiterkammer Tirol unterstützt ihre Mitglieder, indem sie die Rechtslage verständlich erklärt und pragmatische Lösungsansätze entwickelt - was für viele Mitglieder besonders wichtig ist.

In Wohnungseigentumsgemeinschaften prallen oft unterschiedliche Interessen der einzelnen Miteigentümer aufeinander, was zu Fragen der Erhaltung, des Umbaus, der Umwidmung, der Flächennutzung, der Beschlussfassung, der Rücklagen oder des Verwalters führt. Letzterer hat gemäß Wohnungseigentumsgesetz zahlreiche Rechte und Pflichten, darunter die Erstellung einer verständlichen, vollständigen und korrekten Jahresabrechnung.

Ein weiterer Schwerpunkt unserer Abteilung liegt in der Prüfung von Mietverträgen, Miet- oder Kaufanboten, Bauträgerverträgen sowie Kaufverträgen existierender Wohnungen. Viele Mitglieder suchen rechtliche Informationen und Klärung, um ihre Rechte und Pflichten besser zu verstehen.

Besonders im Bereich des Wohnungseigentumsgesetzes kommen häufig Fragen zur Beschlussfassung, zu Umbauten sowie zur Bestellung und Kündigung von Verwaltern auf.

Im Mietrecht holen sich unsere Mitglieder häufig Rat zur Rückgabe der Mietwohnung, um eine reibungslose Beendigung des Mietverhältnisses sicherzustellen.

Im vergangenen Jahr war die Prüfung von Mietvorschreibungen, Mietzinserhöhungen und Betriebskostenabrechnungen besonders gefragt.

Unser Serviceangebot umfasst auch die Überprüfung von Verträgen, einschließlich Miet-, Kauf- und Bauträgerverträgen sowie Provisionsvereinbarungen mit Immobilienmaklern. Dieses Angebot wird jährlich von zahlreichen Mitgliedern wahrgenommen. Insgesamt wurden 700 Miet-, Kauf-, Bauträger- und Wohnungseigentumsverträge geprüft, wodurch unseren Mitgliedern Einsparungen in der Höhe von € 250.000,- ermöglicht wurde. Angesichts von Kaufpreisen bis zu einer Million Euro sparen unsere Mitglieder mehrere hundert Euro, die solche Prüfungen bei Rechtsanwälten kosten würden.



Beratungen in der AK Innsbruck
und in den Bezirkskammern

Außergerichtlicher Rechtsschutz durch die Arbeiterkammer Tirol im Interventionsweg

Bei Problemen mit Vermietern oder anderen Vertragspartnern unserer Mitglieder setzt sich die Miet- und Wohnrechtsabteilung auch außergerichtlich mittels sogenannter Interventionen ein. Diese außergerichtlichen Vertretungen umfassen sämtliche Bereiche des Miet- und Wohnrechts, etwa das Mietrecht (Betriebs- und Heizkostennachforderungen, Kautionen, Mängel in der Mietwohnung, Mietminderungen und die Rückgabe der Mietwohnung), das Gewährleistungsrecht (Wohnungseigentümer / Käufer bei Baumängeln gegenüber Bauträgern) sowie Angelegenheiten mit Immobilienmaklern (Rücktritt von Kauf- oder Mietanboten).

Mittels Intervention machen wir die Ansprüche unserer Mitglieder geltend, um zu viel gezahlte Beträge zurückzuholen. Zudem wehren wir Ansprüche der Gegenseite ab oder setzen Forderungen auf Reparatur, Instandhaltung oder Mietminderung durch. Auf diese Weise können langwierige und kostenintensive Gerichtsverfahren für unsere Mitglieder oft vermieden werden.



700 Vertrags-
prüfungen
im Wert von
€ 250.000

Auszugsweise Auflistung von außergerichtlichen Vertretungserfolgen der Arbeiterkammer Tirol:

- › Erfolgreiche Rückforderung einer Mietkaution von € 4.600,- samt Zinsen nach Weigerung des Vermieters auf Rückerstattung.
- › Vergleich aus Schäden im Zuge einer Wohnungsrückstellung, wodurch sich unser Mitglied einen Betrag von € 7.600,- ersparen und eine Forderung von € 15.800,- abgewendet werden konnte.
- › Rückforderung von € 6.758,90 aufgrund unrichtiger Betriebskostenzahlungen bedingt durch eine falsche Quadratmeterangabe der Mietwohnung.
- › Rückforderung von zu Unrecht geleisteten Betriebskostenvorauszahlungen von € 9.300,- sowie Geltendmachung der unzulässigen Verrechnung für die Restlaufzeit der Mietverträge von € 3.120,-, sohin gesamt € 12.420,-.
- › Geltendmachung einer unzulässigen Wertsicherungsklausel bei Annahme einer Restlaufzeit von drei Jahren und konnten damit € 6.772,32 zurückgeholt werden.
- › Rückforderung von € 5.255,15 aufgrund unzulässiger rückwirkender Indexnachverrechnung im Vollarwendungsbereich des MRG.
- › Rückforderung einer zu Unrecht einbehaltenen Kaution über € 4.000,-.
- › Mietzinsminderungsansprüche eines Mitglieds in Höhe von € 2.600,- wurden erfolgreich geltend gemacht.
- › Abwenden der Forderung von € 4.950,- eines Immobilienmaklers mangels Verdienstlichkeit.
- › Rückzahlung eines Betrags von € 5.000,- aufgrund einer unzulässigen Betriebskostenklausel durch den Vermieter im Zuge einer vergleichsweisen Bereinigung.

- › Durch Intervention der Arbeiterkammer Tirol konnte die Richtigstellung der Kautionsabrechnung erreicht und eine Forderung von € 2.360,- für die Beschädigung einer Tür abgewehrt werden.
- › Abwehr einer Forderung des Vermieters von € 3.000,- aufgrund einer falschen Indexberechnung.
- › Abwehr einer Forderung von € 5.200,- aufgrund einer Schadenersatzforderung einer gewerblichen Vermieterin nach Auszug aus der Mietwohnung. Statt € 7.500,- konnte durch Intervention der Arbeiterkammer Tirol der Forderungsbetrag aufgrund der Nichtberücksichtigung des Faktums „neu für alt“ die Forderung auf einen Betrag von € 2.300,- reduziert werden.
- › Abwehr einer rückwirkenden Betriebskostennachforderung und Indexnachforderung für eine Mitglied gegen eine gewerbliche Vermieterin in Höhe von € 5.282,28.

Freiwilliger gerichtlicher Rechtsschutz

Die Arbeiterkammer Tirol unterstützt ihre Mitglieder durch die Möglichkeit der Gewährung von freiwilligem Rechtsschutz in musterhaften und berücksichtigungswürdigen Fällen. Aufgrund von Anlassfällen führt die Arbeiterkammer Tirol Musterverfahren zur Klärung von Rechtsfragen und trägt in diesen Fällen in der Regel das Kostenrisiko des Verfahrens.



außergerichtliche Interventionen

310



Summe der Vertretungserfolge

495.270

Auszugsweise Aufstellung von Vertretungserfolgen im Rahmen der Gewährung von freiwilligem gerichtlichen Rechtsschutz durch die Arbeiterkammer Tirol:

Verfahren für eine Wohnungseigentumsgemeinschaft gegen einen gewerblichen Bauträger aufgrund vorhandener Baumängel

Im freiwilligen Rechtsschutzverfahren für eine Eigentümergemeinschaft konnte das Verfahren nach der Klageerhebung im Jahr 2018 positiv abgeschlossen werden.

Die beklagte Bauträgerin hat im Verlauf des Verfahrens nahezu alle festgestellten Mängel auf eigene Kosten behoben und die Verfahrenskosten übernommen. Insbesondere mussten die von der Arbeiterkammer Tirol vorgeschossenen Kosten für gerichtliche Sachverständige und der Pauschalgebühr von mehr als € 52.000,- sowie die Vertretungskosten der Eigentümergemeinschaft vollständig erstattet werden. Neben den ursprünglich vorhandenen Mängeln wurden auch während des Verfahrens neu entstandene Mängel behoben.

Zu den sanierten Mängeln gehören unter anderem: Lösende Fliesen im Stiegenhaus, Mängel in der Unterkonstruktion der Terrassenfliesen, Feuchtigkeitsschäden im Stiegenhaus, Feuchteschäden am Fassadensockel, Kondensat- und Schimmelbildung an mehreren Stellen des Hauses, Probleme mit Lichtkuppeln, Feuchtigkeit im Keller, Sicherheitsausstattung auf dem Dach, Schwarzdecker- und Spenglerarbeiten, die Befestigung der Ablaufrohre, ein Wassereintritt am Kamin des Hauses, die Beleuchtung TG-Abfahrt und Markierung der Trittstufen, die Rutschfestigkeit des Bodenbelags und Kochgeruch durch Steckdose wurden von der Bauträgerin auf eigene Kosten behoben.

Neben dem potenziell drohenden Prozess- und Prozesskostenrisiko von geschätzt € 150.000,- belaufen sich die Sanierungskosten auf rund € 90.000,-.

Klage für zwei Mitglieder gegen eine gewerbliche Vermieterin wegen der Weigerung der Auszahlung eines bestehenden Guthabens aus der Jahresabrechnung

Zwei Mitglieder mieteten vom August 2017 bis Oktober 2023 eine Wohnung, die einer Privatstiftung einer gewerblichen Vermieterin zuzurechnen ist. Die Wohnung ist dem Altbausegment zuzuordnen, es gilt das MRG zur Gänze und wurde die Vermieterin durch eine Verwalterin gegenüber den Mitgliedern vertreten. Das Mietverhältnis wurde von unseren Mitgliedern ordentlich im Juni 2023 gekündigt und die Wohnung am 02.10.2023 zurückgestellt. Zwei Wochen später wurde den Mitgliedern die Betriebskostenabrechnung des Vorjahres übermittelt, die ein Guthaben für die Mieter von € 1.134,96 auswies. Zunächst wurde von der Verwalterin die Rückerstattung des Guthabens zugesichert, wobei die Verwalterin in der Folge die Auszahlung des Guthabens verweigerte. Dies wurde damit begründet, dass zum Zeitpunkt der Rechnungslegung das Mietverhältnis bereits beendet gewesen ist und damit die Mieter weder eine Nachzahlungspflicht treffe oder ein Anspruch auf das Guthaben bestehe. Nachdem die Jahresabrechnung spätestens mit 30.06. zu legen ist, befand sich die Verwalterin mit Legung der Abrechnung im Oktober im Verzug.

Es wurde daher Mahnklage beim zuständigen Bezirksgericht eingebracht und konnte das Verfahren für unsere Mitglieder positiv abgeschlossen werden. Letztlich musste im März 2025 auch noch ein Exekutionsverfahren gegen die Vermieterin geführt werden, wobei das Guthaben samt Zinsen sowie die entstandenen Kosten von der Gegenseite vollständig einbringlich gemacht werden konnten.

Rechtsschutzverfahren für zwei Mitglieder gegen eine gewerbliche Vermieterin

Unsere Mitglieder haben sich im Juli 2024 mit einer Betriebskostennachforderung von € 3.584,15 für die Mietwohnung und € 374,53 für den gemieteten Parkplatz an die Wohn- und Mietrechtsabteilung gewandt. Nach Intervention wandte sich die Vermieterin statt an die Arbeiterkammer Tirol direkt an die Mitglieder und versuchte diese unter Druck zu setzen. Das Angebot

der Vermieterin mit Frist von wenigen Tagen lautete: Die Vermieterin verzichtet auf die Betriebskostennachforderung 2023 im Gegenzug für die Unterfertigung einer Verschwiegenheitserklärung sowie eines für die Mitglieder nachteiligen Nachtrages zum Mietvertrag.

Aufgrund der Vorgehensweise wurde freiwilliger Rechtsschutz gewährt und zeigte bei der gewerblichen Vermieterin Wirkung. Diese reagierte mit einem Vergleichsanbot dahingehend, dass sie zur Zahlung eines Betrages von knapp € 13.000,- verpflichtet, sofern sich die Mitglieder zum Abschluss eines neuen Mietvertrages mit gleicher Befristung ihrerseits verpflichten. Gleichzeitig war eine Geheimhaltungsklausel Bedingung des Angebots. Die Mitglieder nahmen das Angebot an, sodass ohne lange Verfahrensdauer ein signifikanter Betrag für unsere Mitglieder zurückgeholt werden konnte.

Klage für zwei Mitglieder gegen ein vermietendes Bankinstitut aufgrund einer unzulässigen Betriebs- und Heizkostenklausel im Mietvertrag

Das Verfahren klärte die bedeutende Frage, ob für die Verjährung von Betriebs- und Heizkosten die dreißigjährige Verjährungsfrist anzuwenden ist. Durch Intervention und Gerichtsverfahren konnte für unsere Mitglieder ein Betrag von € 8.000,- zurückgeholt werden.

Freiwilliger Rechtsschutz für ein Mitglied gegen einen gewerblichen Vermieter zur Durchsetzung der Rückforderung von zu Unrecht bezahlter Betriebskosten

Im vorliegenden freiwilligen Rechtsverfahren konnte für ein Mitglied nach Gewährung und letztmaliger Aufforderung vor Klagseinbringung eine erfreuliche Einigung mit dem Vermieter erzielt werden. Der Fall betraf die Rückforderung von zu Unrecht bezahlten Betriebskosten in der Höhe von € 10.000,-. Nach einer Zahlungsaufforderung mit Klagsandrohung durch den Vertrauensanwalt der AK Tirol bot die Gegenseite zunächst einen Vergleichsbetrag von € 3.000,- an. Da dieser Betrag im Verhältnis zur ursprünglichen Forderung als zu gering angesehen wurde, unterbreitete der Vertrauensanwalt der AK Tirol einen Gegenvorschlag von

€ 6.500,- einschließlich der Übernahme der Anwaltskosten durch die Gegenseite, wobei die Gegenseite ihr Angebot in der Folge auf € 5.000,- erhöhte. Dieses Angebot wurde vom Mitglied akzeptiert, wodurch keine zusätzlichen Kosten für das Mitglied entstanden.

Freiwilliger Rechtsschutz für zwei Mitglieder gegen einen gewerblichen Bauträger aufgrund bestehender Mängel

In einem Verfahren konnte für zwei Mitglieder eine Schadenersatzforderung aufgrund bestehender Mängel und eine von der Baubewilligung teilweise abweichende Umsetzung der Wohnanlage eine Zahlung von € 36.000,- erzielt werden. Gleichzeitig haftet die Bauträgerin für zukünftige Schäden aus der nicht dem Baubescheid entsprechenden Errichtung der Wohnanlage.

Klage für ein Mitglied gegen einen gewerblichen Bauträger aufgrund eines mangelhaft ausgeführten Parkplatzes

Für ein Mitglied konnte nach Einbringung einer Klage ein gerichtlicher Vergleich zur Abgeltung von Schadenersatzansprüchen für einen mangelhaft ausgeführten Parkplatz erzielt und damit € 4.300,- zurückgeholt werden.

**Vertretungserfolge:
Ergebnis
außergerichtlicher
Interventionen
€ 269.800**

**Ergebnis
abgeschlossener
Rechtsschutzakten
€ 225.470**

Im Einsatz für die Gerechtigkeit

Die Leistungen der AK Tirol 2025



81,8 Mio. €

wurden 2025 für die Mitglieder erkämpft.
Allen voran Arbeits- und Sozialrecht, Wirtschaft & Steuer
sowie Konsument und Wohnen.



296.090

Beratungen wurden 2025 von den Expert:innen
der Arbeiterkammer Tirol durchgeführt .



380.000

Mitglieder wurden von der Arbeiterkammer Tirol
vertreten und profitierten vom kostenlosen Service.

 facebook.com/aktirol

 instagram.com/aktirol

ak-tirol.com



Arbeiterkammer Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck
www.ak-tirol.com
info@ak-tirol.com

AK Tirol in den Bezirken:

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst
Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel
Kufstein, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein
Wörgl, Bahnhofplatz 6, 6300 Wörgl
Landeck, Malserstraße 11, 6500 Landeck
Osttirol / Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz
Reutte, Mühler Straße 22, 6600 Reutte
Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz
Telfs, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs

AK Servicenummer:
Tel. 0800/22 55 22